

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 03.08.2017**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

A. Problem

Mit Wirkung vom 01.10.2002 ist die Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 in Kraft getreten. Sie beruht auf § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 und regelt die Gebühren- und Auslagentatbestände, die für Amtshandlungen im Gesundheitsbereich des Landes Bremen zu erheben sind.

Durch die Novellierung des Gesetzes über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 wurde für das Gebiet des Landes Bremen ab dem 1. August 2017 verbindlich die Vornahme einer qualifizierten Leichenschau in jedem Fall des Versterbens einer Person eingeführt. Diese qualifizierte Leichenschau soll im Stadtgebiet Bremen durch das Institut für Rechtsmedizin durchgeführt werden, das für diese hoheitliche Aufgabe beliehen wurde. In Bremerhaven sollen zunächst die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes unter Aufsicht des Instituts für Rechtsmedizin die qualifizierte Leichenschau vornehmen. Für diese neue, gesetzlich begründete Amtshandlung müssen eine kostendeckende Gebühr in das Kostenverzeichnis der Gesundheits-Kostenverordnung aufgenommen sowie Anpassungen an bestehenden Gebührentatbeständen vorgenommen werden.

B. Lösung

Der anliegende Verordnungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Änderungsbedarf Rechnung.

Die in Nr. 520.00 festgelegte Gebühr für die amtliche Leichenschau vor Feuerbestattung sowie für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, die aus den eingangs genannten Gründen für Todesfälle in Bremen künftig nicht mehr angewendet werden wird, soll mit der bisherigen Gebührenhöhe beibehalten werden für Fälle, in denen außerhalb von Bremen (z.B. im niedersächsischen Umland) Verstorbene in Bremen kremiert werden sollen. In diesen Fällen hat die Todesfeststellung bereits außerhalb von Bremen stattgefunden.

Neu eingefügt werden soll die in Nr. 520.01 bezeichnete Gebühr für die Durchführung der qualifizierten Leichenschau sowie die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, die künftig für alle Fälle gelten wird, in denen eine Person in Bremen verstirbt und einer qualifizierten Leichenschau unterzogen wird. Die Gebühr beträgt für jeden Einzelfall 187,00 Euro.

Die bisher in der Nr. 520.01 enthaltene Gebühr für die Einäscherungsgenehmigung oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung wird nach der Einführung der qualifizierten Leichenschau nicht mehr benötigt und soll entfallen.

Ergänzend wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Gebühren für die qualifizierte Leichenschau wurden vom Institut für Rechtsmedizin unter Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten für 2017 und 2018 in der genannten Höhe kalkuliert. Die Gebühren werden dem Bestattungspflichtigen vom Institut für Rechtsmedizin auferlegt. Die vereinbarte Gebührenhöhe ist mit dem Institut für Rechtsmedizin für zwei Jahre vereinbart worden. Danach soll das bremische Leichenwesengesetz evaluiert werden.

Die Gebühren der qualifizierten Leichenschau für die Sozialbestattungen (ca. 400 Bestattungen jährlich) werden – soweit nicht Angehörige herangezogen werden können - entsprechend der Vereinbarung zum Beleihungsvertrag mit dem Klinikum Bremen-Mitte (KBM) aus dem städtischen Haushalt der SWGV beglichen.

Der Entwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Er betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung zu.

Anlagen

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung
- Entwurf einer Begründung

Entwurf

**Verordnung zur Änderung der
Gesundheits-Kostenverordnung
Vom xx.xx.2017**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 — 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (Brem.GBl. S. 834; 2017 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 520.00 und 520.01 werden wie folgt gefasst:		
„520.00	Amtliche Leichenschau vor Feuerbestattung bei außerhalb des Landes Bremen Verstorbener, Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung	51,00 Euro
520.01	Durchführung der qualifizierten Leichenschau, Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung Anmerkung zu 520.00 und 520.01: Wenn die Kosten aus dem Nachlass oder von Bestattungspflichtigen zu erstatten sind, ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.	187,00 Euro“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Notwendigkeit, die Gebühren für die amtliche Leichenschau zu ändern, folgt aus der Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen, die mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft treten wird. Aufgrund dieser Gesetzesänderung muss in Bremen zukünftig jede verstorbene Person von einem dafür qualifizierten Arzt oder einer qualifizierten Ärztin einer besonderen Leichenschau unterzogen werden. Für diese neue gesetzliche Aufgabe müssen kostendeckende Gebühren festgelegt werden.

Die in Nr. 520.00 festgelegte Gebühr für die amtliche Leichenschau vor Feuerbestattung sowie für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, die aus den eingangs genannten Gründen für Todesfälle in Bremen künftig nicht mehr angewendet werden wird, soll mit der bisherigen Gebührenhöhe beibehalten werden für Fälle, in denen außerhalb von Bremen (z.B. im niedersächsischen Umland) Verstorbene in Bremen kremiert werden sollen. In diesen Fällen hat die Todesfeststellung bereits außerhalb von Bremen stattgefunden.

Neu eingefügt werden soll die in Nr. 520.01 bezeichnete Gebühr für die Durchführung der qualifizierten Leichenschau sowie die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, die künftig für alle Fälle gelten wird, in denen eine Person in Bremen verstirbt und einer qualifizierten Leichenschau unterzogen wird. Die Gebührenhöhe berücksichtigt die Personalkosten, die für die Erbringung der ärztlichen Leistung entstehen, Sachkosten sowie Kosten für die Dokumentation und weiteren Verwaltungsaufwand. Sämtliche Kosten sollen mit der Pauschale in Höhe von 187,00 für jede qualifizierte Leichenschau Euro abgedeckt werden.

Die bisher in der Nr. 520.01 enthaltene Gebühr für die Einäscherungsgenehmigung oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung wird nach der Einführung der qualifizierten Leichenschau nicht mehr benötigt und soll entfallen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.